

Statuten der

APG-Versorgungsregion Rheintal

Statuten Zweckverband APG-Versorgungsregion Rheintal

Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen, Dauer, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

§1 Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen

¹ Die Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, SGS 180) §34, Abs.1, lit.c, und gemäss APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz SGS 941) §4.

§2 Dauer, Sitz

¹ Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Zeit.

² Der Sitz des Zweckverbands ist am Ort der Rechnungsführung des Zweckverbandes.

§3 Verbandszweck

¹ Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden und der APG-Versorgungsregion Rheintal durch das APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

² Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Führen einer Informations- und Beratungsstelle
- Abschluss von gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern
- Festlegung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringer
- Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde

§4 Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

³ Neu eintretende Gemeinden haben alle bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbandes zu übernehmen.

Organe des Zweckverbands

§5 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfungskommission
- d. Informations- und Beratungsstelle (IBS)

Delegiertenversammlung

§6 Delegierte, Stimmrecht, Zahl der Mitglieder und Dauer Amtsperiode

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten pro angefangene 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden. Die Delegierten werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Die Gemeinden können durch ein Reglement ein anderes Wahlorgan bestimmen.
- ² Die Gemeinderäte, die im Vorstand Einsitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.
- ³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

§7 Stellvertretung

- ¹ Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ist zulässig.
- ² Die Verbandsgemeinden melden die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten der IBS.

§8 Konstituierung

- ¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

§9 Einberufung

- ¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, ein. Die Traktandenliste wird zusätzlich den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt.
- ² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.
- ³ Jede Delegierte und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.
- ⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

⁵ Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§10 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

§11 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.

² Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission, die sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammensetzt
- b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten
- c. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden
- d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle
- e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde
- f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes
- g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14, Abs.1 und 2
- h. Regelung der Lohneinstufungen gemäss Besoldungsreglement der rechnungsführenden Gemeinde
- i. Genehmigung des Budgets
- j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
- k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung
- l. Entscheid über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband

§12 Protokoll

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.

² Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten, dem Vorstand und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Vorstand

§13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Verbandsgemeinde.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§14 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen
- b. Festlegung der zu genehmigenden Tarife gemäss §3
- c. Festlegung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle
- d. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
- e. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung
- f. Vertretung des Zweckverbands nach aussen
- g. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden
- h. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung der Informations- und Beratungsstelle (IBS)
- i. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen
- j. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die IBS
- k. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten
- l. Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde

² Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

§15 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

Rechnungsprüfungskommission

§16 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April Bericht.

Informations- und Beratungsstelle

§17 Aufgaben

Die Informations- und Beratungsstelle ist auch Geschäftsstelle des Zweckverbands und hat folgende Aufgaben:

¹ Verantwortung für alle im APG definierten Aufgaben, insbesondere

- a. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- b. Erstellen des Versorgungskonzeptes
- c. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Umsetzung des APG
- d. Information, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten
- e. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung und Verantwortung für die Festlegung der Pflegestufen beim Heimeintritt

² Verantwortung für die Administration des Zweckverbands

- a. Administration für den Vorstand und die Delegiertenversammlung
- b. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands und der Delegierten in Zusammenarbeit mit den Präsidien
- c. Protokollführung der Sitzungen

Finanzierung und Kostenverteilung

§18 Finanzierung

Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.

§19 Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Informations- und Beratungsstelle legt dem Vorstand die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres vor, welcher sie zu Händen der Rechnungsprüfungskommission verabschiedet.

³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. Juli das Budget für das Folgejahr.

§20 Investitionen

¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung aller angeschlossenen Verbandsgemeinden.

² Die Investitionskosten werden den Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.

§21 Kostenvorschuss

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband Akonto-Zahlungen für die budgetierten Betriebskosten jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die erste Zahlung erfolgt direkt nach der Gründung des Zweckverbands.

§22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Schlussbestimmungen

§23 Austritt einer Verbandsgemeinde

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf Ende des Kalenderjahres erklären.

²Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten.

Ihr wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

§24 Auflösung des Zweckverbands

¹Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller bis auf eine Verbandsgemeinde.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinde richtet sich nach dem in §18 der Statuten festgehaltenen Kostenverteiler.

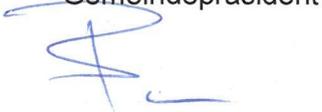
§25 Inkraftsetzung

¹Die Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz, des Einwohnerrates Pratteln sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.07.2021 in Kraft.

²Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen von Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und/oder der Einwohnerrat von Pratteln den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, in welchen zugestimmt wurde.

Gemeinde Pratteln

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

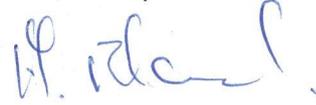
Gemeindevorwarter



Beat Thommen

Gemeinde Augst

Gemeindepräsident



Andreas Blank

Gemeindevorwarter



Roland Trüssel

Gemeinde Birsfelden

Gemeindepräsident



Christof Hiltmann

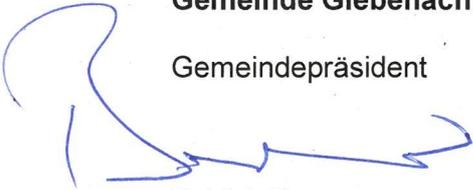
Gemeindevorwarter



Martin Schürmann

Gemeinde Giebenach

Gemeindepräsident



Patrick Borer

Gemeindevorwarter



Markus Graf

Gemeinde Muttenz

Gemeindepräsidentin



Franziska Stadelmann

Gemeindevorwarter



Aldo Grünblatt